

Besprechung / Comptes rendu

Kunstrecht

BRUNO GLAUS / PETER STUDER

Ein Ratgeber für Künstler, Sammler, Galeristen, Kuratoren, Architekten, Designer, Medienschaffende und Juristen, Werd Verlag, Zürich, 2003, 259 Seiten, CHF 57.00,

ISBN 3-85932-441-1

In einem für die Schweiz einmaligen Werk haben die Juristen und profunden Kenner des schweizerischen Kunstmarkts, BRUNO GLAUS und PETER STUDER, die wohl umfassendste Darstellung des schweizerischen Kunstrechts geschaffen. Ihr Buch enthält zahlreiche Praxisfälle, Fotografien, Textnachweise und Musterdokumente. In seiner Art wird «Kunstrecht» zu einem unverzichtbaren Ratgeber für Künstler, Sammler, Galeristen, Kuratoren, Architekten, Designer, Medienschaffende und Juristen.

Kunst ist etwas Muisches, Schönes. Kunst ist aber auch Business. In der Schweiz werden jährlich Kunstwerke im Wert von über einer Milliarde Franken gehandelt. Durch Urheberrechtsschutz und Handel sind Kunstwerke zu Rechtsobjekten geworden. Das Buch «Kunstrecht» befasst sich mit den vielfältigen rechtlichen Aspekten der Kunst als Werk und des Kunsthandels.

Im ersten Teil des Buches gehen die Autoren der Frage nach, welche Werke der Kunst den Werkbegriff des Urheberrechtsgesetzes erfüllen. Sie prüfen die Rechtsprechung und die herrschende Lehre auf ihre Praxistauglichkeit in Bezug auf die Gegenwartskunst. In ihrer Analyse lassen sie erkennen, dass der in der bisherigen Rechtsprechung und in der herrschenden Lehre vertretene Werkbegriff für die gegenwärtigen Formen der Kunst nicht mehr taugt und ein neuer, zeitgemässer Werkbegriff definiert werden muss. Dabei ist der Wille des Künstlers und dessen «Œuvrekonzeption» das wichtigste Indiz. Dazu kommt die Rückkoppelung an das System Kunst. «Im Zweifel ist davon auszugehen, dass das Kunst [bzw. ein Werk] ist, was ein Urheber als Kunst präsentiert [...]», z.B. durch das Rahmen und Signieren eines Bildes. Schlussendlich lässt sich nach Ansicht der Autoren der Schutzzumfang eines Werks «aufgrund der Individualität massgeschneidert festlegen». Es gibt nicht nur die Alternative zwischen dem vollumfänglichen Schutz eines Werkes und gar keinem Schutz. Ein abgestufter Schutz ist durchaus denkbar.

In einem weiteren Kapitel erläutern die Autoren die Schutzwirkungen des Urheberrechts für Kunstwerke systematisch und in grundsätzlicher Art. Dabei thematisieren sie für das schweizerische Recht das sogenannte «Folgerecht», wie es die EU-Richtlinie 2001/84/EG und in der Folge die nationalen Gesetze, insbesondere der Kunsthandelsnationen Italien und Deutschland vorsehen. Das Folgerecht sieht eine Beteiligung von Künstlern am Verkaufspreis bei der Weiterveräußerung von Kunstwerken vor. Die Autoren weisen darauf hin, dass das Folgerecht auch negative Auswirkungen auf einen Kunstmarkt haben kann. So werden Geschäfte, auf die das Folgerecht Anwendung findet, zunehmend in Ländern ausserhalb der EU, insbesondere der USA und der Schweiz abgeschlossen.

In der Folge erklären die Autoren wiederum in grundsätzlicher Art die Schranken des Urheberrechts, wie die Abbildung von Kunstwerken in Museums-, Ausstellungs- und Auktionskatalogen, die Kunstwerke auf Strassen und Plätzen sowie die freie Berichterstattung über aktuelle Ereignisse und das Zitatrecht.

Ein weiteres Kapitel widmen die Autoren der Kunstfreiheit, die in der neuen Bundesverfassung in Art. 21 erstmals ausformuliert ist. In diesem Kontext wird insbesondere der Fall des Kunstschaffenden Heinz Julen erläutert, der in einer Aufsehen erregenden Ausstellung mit seinen Widersachern, insbesondere dem Unternehmer Alexander Schärer (Möbelbausystem USM) und seiner Lebenspartnerin, in Form von überzeichneten Portraits abrechnet. STUDER kritisiert im Buch das Urteil des Kantonsgerichts Wallis und damit auch das spätere Bundesgerichtsurteil. Dabei ist STUDER der Meinung, dass

es einem Künstler erlaubt sein muss, seine Erlebnisse in Form von Bildern zu verarbeiten, auch wenn diese in casu die Porträtierten «leicht verfremdet» darstellt und erst recht, wenn es sich bei den Abgebildeten um relativ prominente Personen handelt.

Einen starken Praxisbezug weist das Kapitel auf, das Tipps für die Vertragsgestaltung im Kunstbereich gibt und neben den weiteren Musterdokumenten im Anhang dafür eine Checkliste enthält.

Etwas weit weg vom Kunstrecht bewegt sich das Kapitel über die Herstellung, den Verkauf, Expertisen und die Restaurierung von Kunstwerken. Die Ausführungen der Autoren geben aber einen interessanten Einblick in die Praxis der Kunstszene, bis hin zu möglichen Systemen zur Bewertung von Kunstwerken im Rahmen von Wettbewerben.

Da Künstler in der Regel eher freischaffend, als angestellt sind, ist das Kapitel über die rechtlichen Besonderheiten bei Kunstschaffenden im Arbeitsverhältnis sehr kurz gehalten.

Der Wichtigkeit des Themas in der Praxis dürfte wohl die Kürze des Kapitels zur Kunstförderung durch Stiftungen und Sponsoring nicht angemessen sein. Immerhin enthält das Kapitel auch eine Grundstruktur eines Sponsoring-Vertrages. Leider fehlt im Buch ein Muster-Vertrag für das Kunstsponsorings.

In einem weiteren Kapitel kommentieren die Autoren die Muster für Ausstellungs- und Galerieverträge im Anhang des Buches.

Äusserst interessant ist das Kapitel, in dem dem Leser umfassend erläutert wird, wie Auktionen und Messen funktionieren. Die Autoren verfügen diesbezüglich offenbar über detailliertes «Insiderwissen». Unter dem Gesichtspunkt, dass der Titel des Buches «Kunstrecht» ist, fallen die rechtlichen Ausführungen jedoch wiederum etwas knapp aus.

In Anbetracht dessen, dass Kriminalität und Vandalismus auch im Kunstbereich ganz neue Dimensionen annehmen, dürfte das Kapitel über die Versicherung von Kunstwerken besonders wichtig sein. Die Autoren erläutern ausführlich die Haftpflicht im Kunstbereich und geben konkrete Tipps zur Versicherung von Kunstwerken.

In weiteren kürzeren Kapiteln beschreibt das Buch die Künstlerprivilegien bei Zoll und Steuern, den nationalen und internationalen Kulturgüterschutz, den Kunstdiebstahl, Fälschungen und die Raubkunst.

Last but not least gilt natürlich auch im Kunstrecht, dass Recht haben nichts nützt, wenn man nicht auch Recht bekommt. Diesem Thema ist das letzte Kapitel «Wie setze ich meine Rechte durch?» gewidmet.

Für ein Praxishandbuch, wie dem «Kunstrecht» ist auch der umfangreiche Anhang wichtig. Dieser enthält u.a. die einschlägigen Gesetzestexte, Adressen und Websites, Berufskodizes der Restauratoren und Galeristen, die visarte-Wettbewerbsrichtlinien, Muster-AGB «Galerievertrag», Vertragsmuster für die Durchführung von Ausstellungen, einen Muster-Kaufvertrag für Kunstwerke, den ProLitteris-Mitgliedervertrag und ein Merkblatt der ProLitteris für die Online- und Offlinenutzung. Wer an weiterführender Literatur interessiert ist, findet im Anhang ebenfalls ein umfangreiches Literaturverzeichnis.

Das Werk von BRUNO GLAUS und PETER STUDER zeichnet sich insbesondere als umfassende Darstellung der Kunstszene und ihrer rechtlichen Aspekte aus. Problematisch ist das Zielpublikum, das vom Künstler bis zum Juristen reicht. Dem Kunstbeflissenen dürfte von den umfangreichen Erläuterungen, wie die Kunstszene funktioniert, viel bekannt sein. Für den Juristen sind die juristischen Ausführungen recht populär und etwas wenig tiefgründig. Trotzdem ist das Buch «Kunstrecht» für rechtlich interessierte Kunstschaffende und im Kunstbereich tätige Juristen ein Muss und sehr zu empfehlen.

Ueli Grüter, Rechtsanwalt, LL.M., Luzern/Zürich